

## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Furth“ in Hechingen-Stein

Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat am 25.07.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Furth“ in Hechingen-Stein nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat mit Schreiben vom 30.01.2020 die Genehmigung zum Bebauungsplan „Furth“ in Hechingen-Stein gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erteilt. Die Genehmigungserteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für den Planbereich ist der Lageplan des Büro Dr. Grossmann, Balingen vom 11.06.2019 maßgebend:



Ausschnitt (maßstabslos) aus dem Lageplan des Büro Dr. Grossmann, Balingen, vom 11.06.2019

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Planungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung und deren Anlagen (Umweltbericht, Natura 2000 – Vorprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwässerungskonzept) sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs.1 BauGB bei der Stadt Hechingen, Dienstgebäude Neustraße 4, Zimmer 14, 72379 Hechingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jede Person kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend kann der Bebauungsplan „Furth“ in Hechingen-Stein, gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Hechingen-Stein unter [www.hechingen.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungs-und-Bebauungsplaene](http://www.hechingen.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungs-und-Bebauungsplaene) nach dem Inkrafttreten eingesehen werden.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Hechingen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Furth“ in Hechingen-Stein treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

gez.  
Philipp Hahn  
Bürgermeister